

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

An die
Gemeinde Weerberg
Mitterberg 111
6133 Weerberg

Förderung „Asphaltierung von Haus- und Hofzufahrten“

Ich/Wir beantrage/n gemäß den geltenden Gemeinde-Richtlinien die Zuerkennung eines Kostenzuschusses für die Staubfreimachung meiner/unsere über 30 Laufmeter langen Haus- bzw. Hofzufahrt.

Die entsprechenden Unterlagen liegen dem Ansuchen bei.

Datum, Unterschrift

RICHTLINIE

für einen Gemeindebeitrag zur Asphaltierung von Haus- und Hofzufahrten laut Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2007

1. Die Gemeinde Weerberg ist daran interessiert, dass alle Straßenzüge und Hauszufahrten im Gemeindegebiet von Weerberg die bestehende Wohngebäude für Hauptwohnsitze erschließen sukzessive staubfrei gemacht werden.
2. Für jene Haus- und Hofzufahrten, die nicht durch Zuschüsse, Subventionen oder Beihilfen des Bundes oder Landes gefördert, oder im Sinne des Tiroler Straßengesetzes mit gesetzlich geregelten Interessentenbeiträgen finanziert werden können, übernimmt die Gemeinde unter folgenden Bedingungen 30% der erstmaligen Asphaltierungskosten:
 - a) Alle Interessenten sind verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn beim Gemeindeamt Weerberg einen schriftlichen Antrag einzureichen. Eine fachmännisch ausgearbeitete Projektskizze samt den Angeboten aus einer beschränkten Ausschreibung sind vorzulegen. Ohne Ausschreibung können für vergleichbare Arbeiten nur die jeweils gültigen Richtsätze der Güterwegeabteilung des Landes Tirol angewendet werden.
 - b) Es ist zu veranlassen, dass die von der Gemeinde geförderten Zufahrten wirtschaftlich gebaut und unter fachlicher Aufsicht technisch und qualitativ absolut auftragsgetreu ausgeführt werden.
 - c) Gefördert werden nur Zufahrten deren Achslänge, ausgehend von der Abzweigung der Hauptstraße bis zum nächstgelegenen Gebäudeeck des zu erschließenden Objektes dreißig Meter überschreitet. Kürzere Zufahrten, Vorplätze, Hofräume, Parkplätze, Stellplätze und dergleichen sind wegen überwiegend privater Interessen von der Förderung durch die Gemeinde ausgeschlossen sind. Nicht gefördert werden weiters Zufahrten zu Freizeitwohnsitzen.
 - d) Die Länge der mit einem Gemeindebeitrag ausgebauten und staubfrei gemachten Zufahrt ist unter Beiziehung eines Vertreters der Gemeinde Weerberg zu vermessen.
3. Der Beitrag der Gemeinde wird nach der Endabrechnung des jeweiligen Bauvorhabens ermittelt, die in Preis, Umfang und Ausführung unter Beachtung von Punkt 2c dem Offert des Bestbieters entsprechen und von einem sachkundigen Vertreter der Gemeinde Weerberg überprüft werden muss.
4. Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt in der Reihenfolge der in diesen Richtlinien ordnungsgemäß belegten Anmeldungen, wobei je nach Budgetlage mit entsprechenden Wartezeiten zu rechnen sein wird und kein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieses Gemeindebeitrages besteht.